

Satzung

des

Arbeiter-Samariter-Bund

Regionalverband
Erlangen-Höchstadt e.V.

Satzung
des
Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband
Erlangen-Höchstadt e.V.

§ 1	Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Wesen und Aufgaben	2
§ 3	Sicherung der Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Mitgliedschaft im Landesverband	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6	Korporative Mitglieder	4
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9	Organe	5
§ 10	Mitgliederversammlung	5
§ 11	Vorstand	6
§ 12	Wirtschaftsführung und Rechnungslegung	8
§ 13	Aufgaben der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen	8
§ 14	Kontrollkommission	9
§ 15	Arbeiter-Samariter-Jugend	9
§ 16	Aufsichtsrecht	10
§ 17	Ausschluss natürlicher Personen	10
§ 18	Ausschluss von korporativen Mitgliedern	10
§ 19	Kosten des Ausschlussverfahrens	11
§ 20	Richtlinien	11
§ 21	Beurkundung von Beschlüssen	11
§ 22	Satzungsänderung und Auflösung	11
§ 23	Zustimmungspflicht	11

Die Satzung wurde am 26. Februar 2003 errichtet.

Änderungen durch Beschluss am 03.04.2007

Änderungen durch Beschluss am 17.05.2011

Änderungen durch Beschluss am 21.04. 2015

Änderungen durch Beschluss am 17.05.2022

Eintrag im Vereinsregister Fürth VR 21605

§ 1

Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Erlangen-Höchstadt e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Erkennungszeichen des Vereins ist ein rotes, lang gezogenes "S" im gelben Kreuz auf rotem Untergrund, in Verbindung mit dem Namen Arbeiter-Samariter-Bund e.V. Seine Gestaltung und Verwendung regelt sich nach der Kennzeichnungsordnung des Bundesverbandes.
- (3) Der Sitz des Vereins befindet sich in Erlangen.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist das folgende Gebiet: Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstadt. Außerhalb dieses Gebietes darf er nur mit Zustimmung des Landesausschusses sowie ggf. des für den Tätigkeitsort zuständigen anderen ASB-Kreis- oder Regionalverbandes, der Mitglied im ASB Landesverband Bayern e.V. ist, tätig werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Aufgaben

- (1) Der Verein ist Hilfsorganisation und Verband der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Der Verein wird zur Erfüllung folgender Aufgaben tätig:
 1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung; Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit durch Maßnahmen, die sich auf Kreis- bzw. Regionalebene durchführen lassen;
 2. Zusammenarbeit mit anderen Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen durch regelmäßige Beratung und Abstimmung auf Kreis- bzw. Regionalebene;
 3. Kooperation mit den Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens auf Kreis- bzw. Regionalebene;
 4. Mitwirkung bei der Sozialplanung;
 5. Erprobung neuer Hilfemöglichkeiten;
 6. Mitarbeit in der öffentlichen Daseinsvor- und Daseinsfürsorge durch Übernahme von Aufgaben im Rettungswesen, Sanitätswesen, Gesundheitswesen und im Bevölkerungsschutz;
 7. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten und stationären Sozialen Diensten im Rahmen der Aufgabenbeschreibung der ASB-Richtlinien;
 8. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für alle satzungsgemäßen Aufgabenbereiche sowie Breitenausbildung, soweit diese nicht vom Bundesverband oder den Landesverbänden durchgeführt wird;
 9. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Inklusion von Menschen mit Behinderung sowie der Arbeit SeniorInnen-Arbeit
- (3) Der Verein ist zur Zusammenarbeit mit den anderen ASB-Gliederungen und zur Solidarität ihnen gegenüber verpflichtet. Es gehört zu seinen satzungsgemäßen Zwecken, während seiner Mitgliedschaft im Landesverband für andere ASB-Gliederungen Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu beschaffen, die nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke benötigt werden.

§ 3

Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten; ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden. Aufwendungspauschalen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft im Landesverband

- (1) Der Arbeiter-Samariter-Bund gliedert sich nach den jeweiligen Satzungen in folgende Stufen: der Verein ist in seinem Tätigkeitsbereich, der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. im Freistaat Bayern und der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. im Gebiet der Bundesrepublik tätig. In dieser Satzung ist wie folgt bezeichnet:
 - der Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Erlangen-Höchstadt e.V. als „Verein“; die Mitgliederversammlung des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Erlangen-Höchstadt e.V. als „Mitgliederversammlung“; der Vorstand des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Erlangen-Höchstadt e.V. als „Vorstand“; Geschäftsführer des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Erlangen-Höchstadt e.V. als „Geschäftsführer“, die Kontrollkommission des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Erlangen-Höchstadt e.V. als „Kontrollkommission“.
 - der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. als „Landesverband“; der Vorstand des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. als „Landesvorstand“; der Geschäftsführer des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. als „Landesgeschäftsführer“; die Landeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. als „Landeskonferenz“; der Landesausschuss des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. als „Landesausschuss“; die Kontrollkommission des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V. als „Landeskontrollkommission“.
 - der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. als „Bundesverband“; der Vorstand des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. als „Bundesvorstand“; der Geschäftsführer des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. als „Bundesgeschäftsführer“; die Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. als „Bundeskonferenz“; der Bundesausschuss des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. als „Bundesausschuss“; die Kontrollkommission des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. als „Bundeskontrollkommission“.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes. Über die Aufnahme und den Ausschluss des Vereins entscheidet der Landesausschuss nach Maßgabe der Satzung des Landesverbandes.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss des Vereins aus dem Landesverband verliert der Verein das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen; entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Vereins fällt an den Landesverband. Sollte dieser nicht mehr bestehen, fällt es an den Bundesverband.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des ASB kann werden, wer sich zum freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt. Die Mitgliedschaft im Verein kann von natürlichen Personen und nach Maßgabe des § 6 von Vereinigungen, gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen erworben werden.
- (2) Unter gesetzlicher Betreuung stehende Personen bedürfen der Zustimmung des richterlich bestellten Betreuers/der richterlich bestellten Betreuerin zum Vereinsbeitritt.

- (3) Die Aufnahme ist durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder erwerben mit der Mitgliedschaft im Verein zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband.

§ 6 Korporative Mitglieder

- (1) Vereine, Gesellschaften und Organisationen, deren Wirkungsbereiche den Tätigkeitsbereich des Vereins nicht überschreiten, können auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit dreimonatiger Frist zu jedem Monatsende gekündigt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder können entsprechend ihrer persönlichen Eignung und Ausbildung aktiv tätig werden. Personen, die in vergleichbaren Hilfsorganisationen oder Unternehmen mit vergleichbaren Aufgaben aktiv tätig sind, können im Verein nicht aktiv tätig werden oder Vereinsfunktionen übernehmen.

- (1) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins. Die Wahl von hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Verein oder in einer Gesellschaft, an der der Verein beteiligt ist, in die Funktionen des Vorstandes und der Kontrollkommission ist nicht zulässig. Ausnahmen sind in den ASB-Richtlinien geregelt.
- (2) Korporative Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch eine/n Beauftragte/n ohne Stimmrecht aus.
- (3) Mitglieder genießen im Dienst für den ASB Versicherungsschutz nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge. Gerichtsstand für die aus den Mitgliedschaftsrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.
- (4) Die Mitgliedschaftsrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband, die Rechte im Landesverband durch den Verein wahrgenommen.
- (5) Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des Vereins, sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreis- bzw. Regionalverbandes zu werden.
- (6) Mitgliedsbeiträge werden nach den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. erhoben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist,
 2. bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten,
 3. durch Ausschluss aus dem ASB, unter Anwendung des § 17,
 4. durch Tod,
 5. durch eine Erklärung gem. § 7 Abs. (6),

6. bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung oder Kündigung gemäß § 6 Abs. (2).
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband.
- (3) Der Mitgliedsausweis, der Dienstausweis – außer im Fall des Abs. 1 Ziff. 4 – und das zeitweise überlassene Eigentum der Organisation ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an die zuständige Organisationsstufe zurückzugeben.
- (4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können wieder in den ASB eintreten. § 5 Abs. (3) und § 6 gelten entsprechend.

§ 9 Organe

- (1) Organe sind:
 1. die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB,
 2. der Vorstand,
 3. die Kontrollkommission.
- (2) Bei der Wahl zum Vorstand und zur Kontrollkommission, bei der Besetzung von weiteren örtlichen Arbeitsgremien sowie bei der Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organen und Gremien soll eine ausgewogene Geschlechterverteilung sicher gestellt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr in den Monaten April oder Mai statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 1. wenn der Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn das Wohl des Vereins es erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu unterbreiten;
 2. wenn ein Mitglied des Vorstandes oder der Kontrollkommission vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
 3. wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins oder vom Landesvorstand unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Landesvorstand wegen eines wichtigen Grundes oder bei außergewöhnlichen Ereignissen einberufen werden. Ein wichtiger Grund oder ein außergewöhnliches Ereignis sind insbesondere:
 1. Ereignisse die zu einer Gefährdung des Vereins in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen oder in seiner Anerkennung als steuerbegünstigt i. S. d. §§ 52 ff. AO führen können.
 2. wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung des Landesgeschäftsführers/der Landesgeschäftsführerin für den nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitgliederversammlung für Neuwahlen der Delegierten für die Landeskongress einberuft.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. die in die Amtszeit des Vorstandes fallenden Geschäftsberichte, Prüfungsberichte der Kontrollkommission und die geprüften Jahresabschlüsse mit Lageberichten des Vereins und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 2. die Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollkommission sowie Delegierte und Ersatzdelegierte zur Landeskongress zu wählen oder abzurufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt,
 3. Anträge zur Landeskongress zu stellen,

4. über Anträge an die Mitgliederversammlung zu entscheiden, soweit die Entscheidung in den Aufgabenbereich des Vereins fällt,
 5. über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins zu beschließen,
 6. über Satzungsänderungen zu entscheiden.
- (5) An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen. Ohne Stimmrecht können auch die Mitglieder von Organen des Landes- oder Bundesverbandes teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch jederzeit auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.
- (6) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen und der Angabe von Ort, Uhrzeit und Tagesordnungsvorschlag wie folgt einzuberufen:
- durch einen Aushang in der Geschäftsstelle sowie
 - durch eine deutlich erkennbare Mitteilung auf der Webseite des Regionalverbandes sowie
 - durch eine deutlich erkennbare Mitteilung im Intranet des Regionalverbandes.
- Eine ordnungs- und fristgemäße Einladung liegt auch vor, wenn sie nur in der Presse oder der Mitgliederzeitschrift veröffentlicht wird.
- (7) Der Verein stellt die Möglichkeit zur Mitwirkung an den Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landeskonferenz für solche Mitglieder des Landesverbandes sicher, die nicht Mitglieder des Vereins sind, diesem aber durch Beschluss des Landesausschusses zugewiesen wurden (zugewiesene Mitglieder), wie dies in der Satzung des Landesverbandes festgelegt ist. Zu Mitgliederversammlungen, in denen die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landeskonferenz stattfinden, werden diese zugewiesenen Mitglieder in der Form eingeladen, wie dies die Satzung des Landesverbandes vorsieht. Die zugewiesenen Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen ein Teilnahmerecht wie ordentliche Mitglieder des Vereins. Sie sind jedoch lediglich bei den Delegiertenwahlen stimmberechtigt.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden, Anträge zu den Delegiertenwahlen auch von den zugewiesenen Mitglieder im Sinne des Abs. (7). Sie müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder .
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse zählen nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet ist.
- (10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; leere Stimmzettel sind ungültig. Erlangen bei der Wahl des Vorstandes, der Kontrollkommission und der Delegierten im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Ämter statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
- (11) Bei der Wahl von Vorstand, Mitgliedern der Kontrollkommission und Delegierten und ist die Blockwahl zulässig.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt den Verein unter Beachtung der Satzung des Vereins, der Richtlinien des Bundesverbandes, der sonstigen Ordnungen des ASB und der geltenden Beschlüsse der zuständigen Organe.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 1. Verträge abzuschließen, soweit dies nicht Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern übertragen wurde,
 2. erforderliche Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen,
 3. die Einrichtungen und das Vermögen des Vereins unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit gewissenhaft zu verwalten,
 4. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,

5. für die Einhaltung der Satzung einzutreten,
 6. die Mitgliederversammlungen einzuberufen,
 7. eine/n externe/n Prüfer/in des Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Geschäftsführungstätigkeit auszuwählen und zu beauftragen,
 8. die notwendigen Zustimmungen des Landesvorstandes einzuholen,
 9. den Landesvorstand und den Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin unverzüglich zu unterrichten bei:
 - Beschlussfassung bei Überschreitung des Budgets des beschlossenen Haushaltsplans,
 - Beschlussfassung zu außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Vereins in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können,
 10. Ausschlussverfahren gegen Mitglieder nach § 17 einzuleiten,
 11. die Öffentlichkeitsarbeit und Spendengewinnung zu fördern,
 12. die ehrenamtlichen Aktivitäten zu koordinieren und zu unterstützen,
 13. Kontakte zu pflegen sowie die notwendigen Verhandlungen mit den für den Verein relevanten Behörden, Institutionen und Vereinigungen zu führen.
- (3) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen auswählen und entlassen, sowie als besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellen oder abberufen. Rechte und Pflichten der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestimmen sich nach den Vorgaben dieser Satzung. Der Vorstand nimmt die erforderlichen Anmeldungen zum Vereinsregister vor. Der Vorstand kann Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin jederzeit an sich ziehen. Ist kein/e Geschäftsführer/Geschäftsführerin bestellt, so werden dessen/deren Aufgaben durch den Vorstand ehrenamtlich übernommen.
- (4) Der Vorstand besteht aus:
1. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
 2. der stellv. Vorsitzenden / dem stellv. Vorsitzenden
 3. drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte nicht beschränkt.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Vertreter/Vertreterinnen ehrenamtlicher Fachdienste heranziehen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von in der Regel vier Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Übernahme der Tätigkeit des neu gewählten Vorstandes im Amt. Bei Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder beschränkt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind Vorstandsfunktionen nicht besetzt, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft, an der der Verein beteiligt ist, stehen. Ausnahmen sind in den ASB-Richtlinien geregelt.
- (10) Die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Vorstand und Geschäftsführer/Geschäftsführerin werden in einer Geschäftsordnung entsprechend den Vorgaben eines Beschlusses des Landesausschuss getroffen.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat durch Sicherstellung einer eigenen Buchführung für ein geordnetes Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen zu sorgen. Hierzu gehört auch die Aufstellung eines Haushaltsplanes vor Beginn des Geschäftsjahres. Der Haushaltsplan ist dem Landesvorstand vor Beginn des Geschäftsjahres zuzuleiten. Ein Nachtragshaushalt, von dem der Landesvorstand ebenfalls unverzüglich und bereits vor der Aufstellung zu unterrichten ist, ist aufzustellen, wenn die Ausgaben um mehr als 10 % nach oben abweichen oder sich gegenüber dem genehmigten Haushaltsplan ein defizitäres Jahresergebnis abzeichnet.
- (2) Bleiben die vorgeplanten Einnahmen hinter den Ansätzen des Haushaltsplanes zurück, so müssen vom Vorstand die Ausgaben entsprechend reduziert werden. Mehrausgaben über 10 % des Haushaltsansatzes dürfen erst nach Beschluss des Nachtragshaushaltes getätigt werden, auch wenn ihnen entsprechende Mehreinnahmen gegenüberstehen. Über Mehreinnahmen darf der Verein ebenfalls erst nach Beschluss des Nachtragshaushaltsplanes verfügen.
- (3) Für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Beschluss des Haushaltsplanes darf der Verein nur die zur Fortführung des Dienstbetriebes unabweisbar notwendigen Ausgaben tätigen, wenn sie durch laufende Einnahmen gedeckt sind. Dabei darf für jeden Kalendermonat 1/12 der Haushaltsplanansätze des Vorjahres nicht überschritten werden.
- (4) Die für den Vollzug des Haushaltsplanes und zur Vornahme von Rechtsgeschäften Berufenen haften persönlich für eine ordnungsgemäße, der Satzung und dem genehmigten Haushaltsplan entsprechende Wirtschaftsführung.
- (5) Der Vorstand hat dem Landesvorstand alsbald nach Abschluss eines Geschäftsjahres über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über alle vorhandenen Vermögenswerte Rechnung zu legen.
- (6) Der Haushaltsplan, die Buchhaltung und die Jahresabschlüsse müssen nach den Vorgaben des Landesverbandes erstellt und geführt werden und den steuerrechtlichen Anforderungen für die Gewährung von Steuervergünstigungen genügen. Die Rechnungslegung muss bei einem Haushaltsvolumen von mehr als 25.000,00 EUR den Erfordernissen der kaufmännischen Buchhaltung entsprechen.

§ 13

Aufgaben der Geschäftsführer

- (1) Geschäftsführerin/Geschäftsführer üben ihre Tätigkeit hauptamtlich nach den Vorgaben dieser Satzung und im Übrigen aufgrund eines mit dem Vorstand im Namen des Vereins geschlossenen Anstellungsvertrages aus. Sie nehmen an den Sitzungen der Organe (mit Ausnahme der Kontrollkommission) beratend teil.
- (2) Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern werden mit ihrer Bestellung folgende Aufgaben und Befugnisse zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. die operative Gesamtleitung der Geschäftsstelle und Einrichtungen des Vereins,
 2. Aufgaben und Befugnisse einer Vorgesetzten/eines Vorgesetzten der im Verein tätigen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD),
 3. die Durchführung von Personalentscheidungen, Abschluss und die Kündigung von Anstellungsverträgen,
 4. die Unterstützung ehrenamtlicher Aktivitäten.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann die Zustimmung auch vorab generell oder für eine Gruppe gleichartiger Fälle durch Beschluss erteilen. Die Zustimmung ist mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerruflich.
 1. Verlegung der Geschäftsstelle,
 2. Einrichtung oder Schließung von Einrichtungen, zusätzlichen Geschäftsstellen oder Stützpunkten,
 3. Abschluss, Beendigung oder Änderung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren oder einer Kündigungsfrist von mehr als sechs Monaten,
 4. Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen sowie die Abgabe von Garantieerklärungen,

5. Abschluss, Beendigung oder Änderung von Kooperationsverträgen sowie Verträgen wettbewerbsbeschränkender Art,
 6. Inanspruchnahme oder Gewährung von Darlehen,
 7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
 8. Beauftragung externer Buchhalter/Buchhalterinnen, Steuerberater/Steuerberaterinnen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen oder anderer Berater/Beraterinnen bzw. die Änderung oder Beendigung einer derartigen Vereinbarung,
 9. Abschluß und Kündigung von Arbeits- oder Dienstverträgen, die ein Entgelt von mehr als 2000,00 EUR monatlich oder von mehr als 24.000,00 EUR jährlich vorsehen;
 10. Aufnahme neuer oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 11. alle Geschäfte, die nicht im Haushaltsplan oder in dem vom Vorstand beschlossenen Stellenplan vorgesehen sind. § 12 Abs. (4) gilt entsprechend.
- (4) Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben Vertretungsmacht nach § 30 BGB für alle Rechtsgeschäfte, die der ihnen zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt mit folgender Einschränkung: Geschäfte gem. Abs. (3) Ziff. 1 bis Ziff. 9 sind auch gegenüber Dritten nur wirksam, wenn der Vorstand zustimmt. Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, so sind diese gemeinsam vertretungsberechtigt. Diese Vertretungsvollmacht der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer soll zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.
- (5) Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben die Mitglieder des Vorstandes unverzüglich zu unterrichten bei:
1. Überschreitung des Budgets des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes,
 2. außergewöhnlichen Vorfällen in der Geschäftsstelle und den Einrichtungen des Vereins.
- (6) Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben die Mitglieder des Vorstandes spätestens am 15. jeden Monats schriftlich insbesondere über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Vereins anhand der aktuellen Kennzahlen des einheitlichen ASB-Berichtswesens, des vorangegangenen Monatsabschlusses sowie der aktuellen Bankkontenstände zu informieren.
- (7) Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben dem Vorstand jährlich, spätestens im November, schriftlich für das Folgejahr einen Entwurf des Haushalts- und Personalstellenplans vorzulegen.
- (8) Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben den Mitgliedern des Vorstandes spätestens bis 31. Mai des Folgejahres einen geprüften Jahresabschluss mit Lagebericht des Vereins sowie seiner Gesellschaften vorzulegen.
- (9) Die Berichts- und Vorlagepflichten der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer können durch die Geschäftsordnung sowie durch Beschluss des Vorstands erweitert werden.

§ 14

Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und seine/n Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (2) Die Kontrollkommission hat insbesondere die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers zu überwachen sowie die in der Satzung weiter ausgeführten Aufgaben wahrzunehmen. Einzelheiten sind in den Richtlinien des Bundesverbandes geregelt, auf die verwiesen wird.

§ 15

Arbeiter-Samariter-Jugend

Die Mitarbeit in der Arbeiter-Samariter-Jugend und deren Tätigkeit ist in den Richtlinien des Bundesverbandes geregelt.

§ 16
Aufsichtsrecht

- (1) Der Verein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Landesverband an. Sollte der Landesverband seine Aufgabe im Rahmen der Aufsicht und Prüfung nicht wahrnehmen, so hat der Bundesverband das Recht, die erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen an Stelle des Landesverbandes zu erteilen.
- (2) Bei Wegfall von Vorstandsmitgliedern, der dazu führt, dass die Vertretung des Vereins oder die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht mehr gesichert ist, hat der Landesvorstand das Recht, für die Zeit bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder zu berufen.
- (3) Der Verein hat dem Landesvorstand mindestens einmal jährlich Bericht über die geleistete Arbeit zu erstatten und bis spätestens zum 30. Juni einen geprüften Jahresabschluss mit Lagebericht des Vereins sowie seiner Gesellschaften vorzulegen. Dem Landesvorstand hat er außerdem jährlich die Wirtschaftspläne, den Haushalts- und Stellenplan für das Geschäftsjahr und ausführliche Unterlagen zur wirtschaftlichen Entwicklung vorzulegen. Er informiert den Landesvorstand über den Abschluss von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.

§ 17
Ausschluss natürlicher Personen

- (1) Eine natürliche Person kann ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. dem ASB grob fahrlässig oder vorsätzlich materiell oder im Ansehen geschadet hat;
 2. den satzungsgemäßen Anordnungen des Vorstandes oder den Beschlüssen der zuständigen Organe nicht folgt;
 3. sich Eigentum des ASB widerrechtlich angeeignet oder widerrechtlich sich oder einem anderen wirtschaftliche Vorteile verschafft hat;
 4. sich an Gruppenbildungen beteiligt hat, die den Zielen und Aufgaben des ASB entgegenstehen.
- (2) Über den Ausschluss natürlicher Personen entscheidet der RV-Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwehr eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Über den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes oder der Kontrollkommission entscheidet die RV-Mitgliederversammlung.
- (4) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens sind auch die Vorstände des ASB Landesverband Bayern e.V. und des ASB Deutschland e.V. berechtigt, über den Ausschluss von natürlichen Personen und von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollkommission zu entscheiden.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 2, 3 und 4 hat sofortige Wirkung.
- (6) Für das Verfahren und die Anrufung des Schiedsgerichts gelten Kap. XVI Abs. 4 und 5 der Bundesrichtlinien verbindlich.
- (7) Eine Vertretung durch Dritte ist im Ausschlussverfahren unzulässig.
- (8) Der Ausschluss tritt mit Wirkung für den Kreis-, Regionalverband, Landesverband und Bundesverband in Kraft.

§ 18
Ausschluss von korporativen Mitgliedern

Ein Ausschluss von korporativen Mitgliedern ist nicht zulässig. Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung nach § 6 Abs. (2) beendet werden.

§ 19

Kosten des Ausschlussverfahrens

- (1) Für das Verfahren bis zum Schiedsgericht werden gegenseitig keine Auslagen erstattet. Für die Kosten des Verfahrens vor dem Schiedsgericht gelten die §§ 91, 91a und 92 ZPO sinngemäß.

§ 20

Richtlinien

Die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Regionalverbandes, die Bundesrichtlinien sowie die Beschlüsse der Bundeskonferenz, des Bundesausschusses, der Landeskonferenz, des Landesausschusses und der Mitgliederversammlung sind für den Regionalverband, seine Organe und freiwillig und hauptamtlich Mitarbeitende verbindlich, jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 21

Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Kontrollkommission sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter bzw. der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22

Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Initiativanträge auf Abänderung der Satzung können auf der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beraten werden. Ein sich der Beratung anschließender Beschluss über satzungsändernde Initiativanträge ist nicht zulässig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des Vereins (nicht aber bei Erweiterung oder Präzisierung dieser Zwecke) fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landesverband. Sollte dieser nicht mehr bestehen, fällt das verbleibende Vermögen an den Bundesverband.
- (4) Die Empfänger/Empfängerinnen dürfen das erhaltene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden.

§ 23

Zustimmungspflicht

- (1) Diese Satzung und Änderungen dieser Satzung bedürfen bis zum Ausscheiden des Vereins aus dem Landesverband zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Zustimmung durch den Landesvorstand und dürfen nur mit dieser Zustimmung zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.
- (2) Der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf außerdem:
 1. die Bestellung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen sowie der Abschluss von Anstellungsverträgen mit diesen,

2. die Gründung von Vereinigungen und Gesellschaften oder die Beteiligung an solchen.
- (3) Die Zustimmung des Landesvorstandes darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (4) Verweigert der Landesvorstand seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass der Landesausschuss über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den der Landesausschuss zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.